



# Erklärung der einzelnen Punkten der „Checkliste zur Gestaltung barrierefreier We- banwendungen und Webauftritte“

(Version 1.6, Mai 2007)

## 1. Aufbau

### **1.1 Die vollständige Bedienbarkeit ist für das Ausgabemedium Screen bei einer Bildschirmauflösung von mindestens 800 x 600 Pixel gewährleistet.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 3.4, 13.4*

Bei Punkt 1 der Checkliste geht es primär um die Bedienbarkeit einer Website und nicht um die optische Darstellung. Obwohl die meisten Webseitenbesucher mit einer Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Pixel im Web surfen, ist dieser Wert mit Vorsicht zu genießen. Ein großer Teil von Benutzern nutzt mehrere Programme gleichzeitig, so dass eine Vollbildauflösung für eine einzelne Anwendung (dem Browser) nicht in Frage kommt. Grundsätzlich ist mit einer tatsächlichen Fenstergröße zwischen 800 und 1024 Pixeln in der Breite zu rechnen, die individuell vom Benutzer abhängig ist.

In der grafischen Gestaltung eines Webauftritts ist es durchaus erlaubt, eine größere Auflösung gegenüber Browser (Medien „Screen“ und „Projection“) vorzuschreiben. Es darf daher bei der Nutzung kleinerer Fenstergrößen auf Nutzerseite zu Nachteilen in der optischen Darstellung kommen.

Wichtig ist jedoch, dass die eigentlichen Inhalte und Elemente der Webseite, die für die Bedienung der Seite notwendig sind, auch bei einer kleinen Bildschirmauflösung erreichbar und nutzbar sind.

### **1.2 Falls Frames verwendet werden, sind diese mit sinnvollen Titeln und Namen versehen?**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 12.2*

Bei der Nutzung von Screenreadern oder rein textbasierten Browsern werden Seiten, die mit Hilfe mehrerer Frames aufgebaut sind, nicht als Ganzes angezeigt. Stattdessen wird jeweils nur ein Frame angezeigt. Die übrigen Frames können über ihren Titel oder Namen angesteuert werden.

Ist weder Titel noch Name vorhanden, ist eine Ansteuerung der Frames unter Umständen nicht möglich oder nicht eindeutig.

### **1.3 Für das Ausgabemedium „handheld“ ist ein eigenes Stylesheet vorhanden.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 3.3, 5.3*

Die stetig wachsende Verbreitung und Nutzung mobiler, internetfähiger Geräte erfordert Rücksichtnahme auf eine kleine Bildschirmdarstellung. Eine ausschließlich auf Arbeitsplatzrechner mit großen Monitoren ausgerichtete Bildschirmdarstellung ist speziell im Hinblick auf den Kosten-Nutzen-Effekt nicht hinnehmbar.

Moderne Webseiten unterstützen die Darstellung auf sogenannten „Small Screen Devices“ mit Hilfe eines Stylesheets für das Medium „handheld“. Die Einrichtung eines eigenen WAP-Dienstes ist dagegen nicht mehr zeitgemäß.

#### **1.4 Für das Ausgabemedium „print“ ist ein eigenes Stylesheet vorhanden.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 2.1, 3.3, 5.3, 7.3*

Für die Druckausgabe einer Webseite ist die Verwendung eines speziellen Stylesheets zu bevorzugen. Verglichen mit einem eingebauten Druck-Link, der über eine serverseitige Anwendung eine für den Druck vorbereitete Seite erstellt, bietet der eingebaute Link den Vorteil, dass der Druck auch über die normalen Browserfunktionen ausgeführt werden kann. Webseitenbesuchern wird damit in der Regel mindestens ein Klick erspart und es gibt von einer Webseite nur eine Druckversion.

Die Bereitstellung einer eigenen Druckausgabe empfiehlt sich nur dann, wenn damit besondere Funktionen verbunden werden, wie beispielsweise die Bereitstellung eines nicht mehr änderbaren Dokuments (Rechnung, Beleg, Ticket mit PIN-Nummer, usw.).

## **2. Inhalte**

#### **2.1 Für die Gestaltung und Positionierung von Elementen werden Stylesheets verwendet.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 3.3, 5.4*

Stylesheets ermöglichen die Trennung von Inhalt, Semantik und Gestaltung und zielen damit insbesondere auf die Nachhaltigkeit eines Webauftritts ab. So kann mit Hilfe von Stylesheets die gesamte optische Gestaltung („das Design“) gewechselt werden, ohne dass gleichzeitig auch Umbauarbeiten an allen Inhaltsseiten notwendig werden. Bei einem Relaunch führt dies zu signifikanten Kosteneinsparungen.

Ebenso kann bei Verwendung einer standardisierten Semantik mehr Unabhängigkeit von CMS-Anbieter, Designer und Anwendungsentwickler erreicht werden.

#### **2.2 Die Webanwendung ist auch ohne Stylesheets (CSS) nutzbar**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 6.1*

*k.o.-KRITERIUM*

Ältere Browsergenerationen und auch einige Browser aktueller mobiler Geräte unterstützen CSS nicht oder nur ungenügend.

Aus diesem Grund müssen Inhalte auch ohne die Verwendung von Stylesheets lesbar sein. Hierbei kann bzw. muss sogar eine optische Verschlechterung der Darstellung in Kauf genommen werden. (Allerdings darf hier nicht eine neue Barriere beim Zugriff auf den eigentlichen Inhaltstext aufgebaut werden).

#### **2.3 Die Markup-Sprache HTML Version 4.x oder XHTML Version 1.x wird gemäß den Regeln des W3C korrekt („valide“) eingesetzt.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 3.2*

*k.o.-KRITERIUM*

Die BITV fordert lediglich die Einhaltung formaler Grammatikregeln. Zur Erhöhung der Interoperabilität wird hier jedoch die Auswahl auf die Sprachen HTML Version 4.0 und XHTML Version 1.0 eingeschränkt. Unterversionen dieser Sprachen sind erlaubt, soweit sie offiziell vom W3C kommen und mit dem vom W3C angebotenen Online-Validator prüfbar sind.

## **2.4 CSS Version 2 wird entsprechend den W3C-Standards korrekt eingesetzt.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 3.2*

Die BITV fordert lediglich die Einhaltung formaler Grammatikregeln. Zur Erhöhung der Interoperabilität wird hier CSS ab Version 2.0 vorausgesetzt. Unterversionen dieser Sprachen sind erlaubt, soweit sie vom W3C kommen und mit dem vom W3C angebotenen Online-Validator prüfbar sind.

## **2.5 Zur reinen Texteinrückung werden keine Listen und Listenelemente verwendet.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 3.2, 3.5, 3.6, 3.7, 6.1, 11.1, 12.3*

Inhalte müssen semantisch sinnvoll deklariert werden, d.h. für Texte, die optisch eingerückt werden sollen, sind die entsprechenden Anweisungen mittels CSS vorzunehmen: Strukturelemente werden nicht für die visuelle Gestaltung eingesetzt. Die Nutzung von Strukturelementen zur Beeinflussung der Gestaltung entspricht bereits seit längerem nicht mehr den aktuellen Praktiken des Webdesigns. Für ein nachhaltig nutzbaren Webauftritt sollten solche Techniken nicht mehr verwendet werden.

## **2.6 Wird eine dem Inhalt angemessene, einfache und klare Sprache benutzt?**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 14.1*

Werden Inhalte (Texte, Meldungen und Anweisungen) erzeugt, müssen diese klar und verständlich sein, ohne das ein besonderes Vorwissen notwendig ist. Fremdwörter und Fachbegriffe sollten daher vermieden werden. Dieser Checkpunkt gilt nur für solche Texte, die vom Auftragnehmer oder einer Agentur selbst erstellt werden und beinhaltet nicht die Texte, die vom Auftraggeber oder dessen Beschäftigten kommen. Übergreifende Bestandteile des Webauftritts sollten gebräuchliche Wörter verwenden. Dazu zählen auch Teile der Navigation. Im Rahmen des BITV-Tests wird eine Wortliste vorgegeben die als Anhalt und Hilfestellung verwendet werden kann: <http://www.bitvtest.de/wortliste.html>

# **3. Schrift**

## **3.1 Die Schriftgrößen sind variabel.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 3.1, 3.4*

*k.o.-KRITERIUM*

Aufgrund der hohen Verbreitung von Fehlsichtigkeiten (dazu zählen auch Kurz- und Fernsichtigkeit sowie Altersfehlsichtigkeit) ist es unverzichtbar, dass Webseitenbesucher alle Schriftgrößen mit Hilfe des verwendeten Browsers verändern können.

Die Festlegung auf eine Schriftgröße (weil es das Corporate Design z.B. so vorschreibt) wirkt sich in der Regel als Barriere aus und ist deshalb nicht empfohlen.

Achtung: Die Skalierbarkeit der Schrift darf keine Änderungen im Layout nach sich ziehen (abgeschnittene Inhalte, sich überlappende Zeilen, ...).

## **3.2 Für Überschriften werden die Überschriftentags von <h1> bis <h6> benutzt.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 3.5, 5.1*

Die korrekte Nutzung der Überschriftentags ist eine Grundlage für die korrekte semantische Gliederung eines Dokuments. Diese Gliederung wird wiederum von Screenreadern, Suchmaschinen, Benutzeragenten und Browsererweiterungen verwendet, um Seiten strukturiert auslesen und Inhaltsbereiche gezielt aufrufen zu können.

### **3.3 Unterstreichungen werden nur für Links verwendet.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 13.4*

Unterstreichungen in Texten haben sich als Pseudostandard für Links etabliert. Deshalb sollten Unterstreichungen auch ausschließlich für Links verwendet werden.

### **3.4 Hintergrund und Schrift heben sich kontrastreich voneinander ab.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 2.1, 2.3*

Begründung: siehe BITV

## **4. Grafiken und Bilder**

### **4.1 Es sind keine animierten Grafiken vorhanden.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 7.2, 7.3*

Begründung: siehe BITV

### **4.2 Grafiken sind mit aussagekräftigen Alternativtexten beschrieben.**

**(Ausnahme: Grafiken ohne informative Funktion, z.B. Farbflächen, dekorative Farbübergänge und Schmuckgrafiken).**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 1.1, 1.2*

*k.o.-KRITERIUM*

Für blinde Webseitenbesucher oder für Benutzer einfacher Textbrowser sind Grafiken nicht zugänglich. Sie werden deshalb durch aussagekräftigen Alternativtext (via CSS im Hintergrund) ersetzt. (Zitat: BIK )

Grafiken, die keine inhaltliche Relevanz haben und nur zu dekorativen Zwecken für die Bildschirmausgabe eingesetzt werden, benötigen keinen Alternativtext.

## **5. Farben und Kontraste**

### **5.1 Mit Farbe dargestellte Informationen sind auch ohne Farbe nutzbar bzw. stützen sich nicht ausschließlich auf Farbangaben.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 2.1*

*k.o.-KRITERIUM*

Beispiel: „Der rot eingerahmte Kasten enthält Infos ..“. Solche Texte sind nicht nur für Menschen mit Farbsehschwächen unbrauchbar, sondern auch für die Ausgabe auf Medien, die Farben nicht oder nur eingeschränkt anzeigen können.

Ausführlichere Begründung: Siehe BITV

## 5.2 Problematische Farbkombinationen werden vermieden.

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 2.2*

Eine ausführliche Begründung findet sich in der BITV.

Ungünstige Farbkombinationen und damit verbundene mangelhafte Kontraste, wie bspw. „rot/grün“, „blau/gelb“, „cyan/weiß“ oder „blau/violett“ sind nicht nur für Menschen mit Farbsehschwächen (bis zu 12% der Bevölkerung) unbrauchbar, sondern auch beim Schwarz-Weiß-Druck.

## 6. Navigationsmechanismen

### 6.1 Grafische Bedienelemente sind mit aussagekräftigen Alternativtexten versehen, die auch das Ziel des Links bezeichnen.

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 1.1, 1.2*

*k.o.-KRITERIUM*

Für blinde Webseitenbesucher oder für Benutzer einfacher Textbrowser sind Grafiken nicht zugänglich. Sie werden deshalb durch aussagekräftigen Alternativtext (via CSS im Hintergrund) ersetzt. (Zitat: BIK )

### 6.2 Eine Inhaltsübersicht (Sitemap) oder ähnliche Orientierungshilfe ist vorhanden.

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 13.3*

Bei größeren Webauftritten mit mehr als zwei Dutzend Inhaltsseiten steigt die Gefahr der Unübersichtlichkeit. Darüber hinaus ist die Navigationsweise der Webseitenbesucher sehr individuell. Webseiten werden bspw. nicht nur über eine vorhandene Hauptnavigation angesteuert. Außerdem ist nicht immer die „Startseite“ eines Webauftritts der Ausgangspunkt für die weitere Navigation.

Inhaltsübersichten sind deshalb immer in Form einer Dokumentenstruktur oder eines Verzeichnisses von A-Z anzulegen.

### 6.3 Das Ziel von Hyperlinks ist eindeutig identifizierbar (Keine Formulierungen wie „Klicken Sie hier“, sondern nur Links mit beschreibenden Text).

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 13.1*

*k.o.-KRITERIUM*

Blinde Webseitenbesucher steuern oft zuerst Links an, um sich einen schnellen Überblick über den Inhalt einer Webseite zu verschaffen. Anhand einer Liste die sämtliche Links der Seite anzeigt, können Sie sich grob orientieren (auch wenn die Seite ansonsten schlecht zugänglich ist). Diese Technik kann von Blinden allerdings nur unzureichend genutzt werden, wenn die Linktexte gleich sind und nicht ausreichend Auskunft über das Linkziel geben. (Zitat: BIK )

Außerdem können bei uneindeutiger Benennung Suchmaschinen, automatisierte Suchprogramme und andere Anwendungen die gesuchten Linkziele nicht richtig erkennen bzw. differenzieren.

Bei der Gestaltung von Links sollte zudem beachtet werden, dass auf einer einzelnen Seite nicht zwei gleich lautende Links auf unterschiedliche andere Seiten verweisen.

**6.4 Bei Links auf nicht-HTML-Seiten (z.B. PDF, Word, usw.) ist das Datenformat der verlinkten Datei beschrieben.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 11.1, 13.1*

*k.o.-KRITERIUM*

Für Informationen, die in einem anderen Format als HTML angeboten werden, wie z.B. im PDF- oder Word-Format, benötigt der Webseitenbesucher die entsprechenden zusätzlichen Programme oder Erweiterungen („Plugins“). Nicht jeder Benutzer hat allerdings die gesamte Programm- oder Plugin-Palette auf seinem Rechner installiert. Darüber hinaus arbeiten diverse Programme auch schlecht mit Screenreadern oder anderen Hilfsanwendungen zusammen oder manche Dateiformate sind nicht oder nur schlecht zugänglich. Bevor ein Link aktiviert wird, ist es deshalb immer wichtig zu wissen, in welchem Format die Informationen angeboten werden. (Zitat: BIK)

**6.5 Linkziele werden durch informative „title“-Attribute klargestellt (z.B. Link öffnet PDF-Datei in neuem Fenster).**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 13.1*

Das „title“-Attribute sollte nur genutzt werden, wenn sein Inhalt nicht identisch mit dem Inhalt des Erstreckungstextes ist. Da Screenreader sowohl „title“ als auch Text nacheinander vorlesen können, würde der Text bei identischem Inhalt doppelt vorgelesen werden.

**6.6 Das Angebot ist auch ohne Maus, also nur mit der Tastatur bedienbar.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 9.2*

*k.o.-KRITERIUM*

Die Bedienung eines Webauftritts soll geräteunabhängig möglich sein. Das bedeutet: Sie muss sowohl mit der Maus als auch mit der Tastatur funktionieren (andere Spezialgeräte verhalten sich ebenfalls wie Maus oder Tastatur). Da die Mehrzahl der Webseitenbesucher mit der Maus arbeitet, wird die Tastaturbedienung oft vernachlässigt. (Zitat: BIK)

**6.7 Auf automatische Pop-up-Fenster wird verzichtet, das Öffnen neuer Fenster erfolgt mit Ankündigung.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 10.1*

Von der Verwendung von Pop-ups oder Pop-unders wird stark abgeraten. Sie sind aus vielen Gründen problematisch:

- Webseitenbesucher, die mit einer Vollbildansicht arbeiten, merken kaum wenn sich ein neues Fenster geöffnet hat
- Bei mobilen Endgeräten werden neue Browserfenster derzeit gar nicht oder nur selten unterstützt
- In modernen Browsern blockieren viele Anti-Spam- und Anti-Phishing-Filter Pop-Ups und Pop-Unders automatisch. Benutzer, die keinen administrativen Zugriff auf ihr Gerät haben, können diese Filter u.U. auch nicht abhängig vom Webauftritt abschalten.

Trotz erheblicher Probleme wurde dieser Checkpunkt nicht als k.o.-Kriterium definiert, da es bei spezialisierten Online-Anwendungen die sich an kleine Benutzerkreise mit homogenen Arbeitssystemen richten in begründeten Fällen dennoch sinnvoll sein kann, Pop-up-Fenster zuzulassen.

**6.8 Bei komplexen Webseiten sind Sprungmarken zum Inhalt, zur Navigation und zu weiteren herausragenden und wichtigen Inhaltsbereichen bereitzustellen.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 13.4*

Als Ziele für Sprungmarken werden empfohlen: Inhaltsbeginn, Hauptmenü, Suche (falls vorhanden), technisches Menü (falls vorhanden), aktuelle Meldungen (falls vorhanden).

## 7. Tabellen

### 7.1 Es werden keine verschachtelten Tabellen verwendet.

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 5.2*

Screenreader können bei komplexen Tabellen aus dem Tabellengerüst allein nicht schließen, welche Bezüge es zwischen Daten- und Überschriftenzellen gibt. Diese Verknüpfungen müssen deshalb mit Hilfe der in HTML zur Verfügung stehenden Attribute ausdrücklich definiert werden.

Dennoch sollten komplexe Tabellen so weit wie möglich durch (eventuell mehrere) einfache Tabellen ersetzt werden, da speziell (aber nicht nur) für Benutzer von Screenreadern komplexe Tabellen immer schwerer zu erfassen sind, als einfache Tabellen. (Zitat: BIK)

### 7.2 Bei Datentabellen sind Zeilen- und Spaltenüberschriften gekennzeichnet; zur Kennzeichnung werden `<td>` für Datenzellen und `<th>` für Überschriften verwendet.

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 5.1, 5.2*

Wie die korrekte Nutzung der Überschriftentags, ist auch die korrekte Kennzeichnung von Zeilen- und Spaltenüberschriften eine Grundlage zur korrekten semantischen Gliederung eines Dokuments. Diese Gliederung wird wiederum von Screenreadern, Suchmaschinen, Benutzeragenten und Browsererweiterungen verwendet, um Seiten strukturiert auslesen und Inhaltsbereiche.

### 7.3 Es werden keine Layouttabellen verwendet.

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 5.4*

*k.o.-KRITERIUM*

Layouttabellen verhindern die Trennung von Optik, Semantik und Inhalt. Dadurch ist die Nachhaltigkeit des Webauftritts nicht gewährleistet und es werden Zusatzkosten verursacht.

Grundsätzlich gilt die Verwendung von Layouttabellen bei professionellen Webagenturen bereits seit 2001 als veraltete und fehleranfällige Technik.

Agenturen, die für ein Design ohne Layouttabellen Zusatzkosten ansetzen, lassen sich die ohnehin notwendige Wissensaneignung oft teuer durch den Auftraggeber finanzieren.

## 8. Formulare

### 8.1 Formularfelder sind durch das Element `<fieldset>` gruppiert und damit in logische Blöcke eingeteilt.

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 12.3*

Die semantisch korrekte Gliederung von Formularen ist nicht nur hilfreich für Screenreader und zur eindeutigen Zuordnung von Fragen zu Eingabefeldern, sondern kann auch Grundlage für eine bessere Interoperabilität des Formulars sein.

Moderne Benutzeragenten, Suchmaschinen und Browsererweiterungen sind in der Lage, semantisch korrekte Formulare zu erkennen und somit in andere Formate und Medien zu exportieren.

### 8.2 Die jeweilige Gruppe wird benannt durch den Einsatz des `<legend>` - Elements.

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 12.3*

Begründung: siehe Begründung zu `<fieldset>` sowie BITV.

### **8.3 Zwischen den einzelnen Formularfragen und den Eingabefeldern wird mit Hilfe von <label> eine logische Verknüpfung hergestellt.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 9.4., 12.4*

Durch die Zuweisung eines Labels ist eine eindeutige Zuordnung zwischen Fragetext und Eingabefeld möglich. Diese Zuordnung ist unabhängig von der konkreten Darstellung auf einem Medium (Screen, Print, Handheld).

## **9. Scripte und Applets**

### **9.1 Werden Clientseitige Scripte werden verwendet?**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 6.3*

Die Verwendung clientseitiger Skripte *kann* die Usability einer Webseite verbessern. Speziell durch die Verwendung neuer Techniken, wie z.B. AJAX wird eine Verbesserung der Benutzbarkeit erreicht. Dennoch dürfen clientseitige Skripte nur optional eingesetzt werden, d.h. nach dem Abschalten der Skripte soll die Seite weiterhin funktionsfähig sein.

### **9.2 Webseiten sind auch verwendbar, wenn clientseitige Scripte, Applets oder programmierte Objekte im Browser abgeschaltet sind oder der Browser sie nicht unterstützt.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 6.3*

Nach dem Abschalten der Skripte soll die Seite weiterhin funktionsfähig sein: Alle wesentlichen Inhalte sollen weiterhin vorhanden sein, Navigations- und Formularelemente sollen funktionieren. Die durch die Verwendung von Skripten erzeugten Inhalte müssen durch ein gleichwertiges Alternativangebot zugänglich gemacht werden. Browser, die keine Skripte verarbeiten, werfen den NOSCRIPT-Bereich aus. Hier kann ein Link zu einem gleichwertigen Inhalt angeboten werden. (Zitat: BIK)

Screenreader, Suchmaschinen und Benutzeragenten haben Schwierigkeiten mit Skripten. Auch ältere Browser können Skripte unter Umständen nicht verarbeiten.

### **9.3 Es sind keine flackernden, blinkenden oder sich bewegende Elemente (z.B. Laufschriften) vorhanden.**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: 7.2, 7.3*

*k.o.-KRITERIUM*

Begründung: siehe BITV.

### **9.4 ActiveX und VBScript dürfen nicht verwendet werden. Ist dies erfüllt?“**

*Berücksichtigte BITV-Bedingung: 6.3*

*k.o.-KRITERIUM*

Die Verwendung von ActiveX und VBScript setzt in der Regel die Verwendung des Internet Explorers voraus und grenzt daher andere Browser, Screenreader und mobile Endgeräte aus.

## 10. Webauftritt insgesamt

**10.1 Der Webauftritt insgesamt erreicht bei Durchführung des BITV-Tests mindestens 80 Punkte („eingeschränkt zugänglich“).**

*Berücksichtigte BITV-Bedingungen: alle*

*k.o.-KRITERIUM*

Der BITV-Test (<http://www.bitvtest.de>) ist ein anerkanntes Testverfahren mit dessen Hilfe sich eine Aussage darüber machen lässt, wie zugänglich ein Webauftritt ist. Ein Webauftritt, der weniger als 80 Punkte erreicht ist schlecht zugänglich. Bei Erfüllung aller genannten Kriterien, einschließlich der k.o.-Kriterien, sollten mehr als 80 Punkte erreicht werden.

Durch die Anwendung des BITV-Test kann nachgewiesen werden, inwieweit die Angaben der Checkliste wirklich erfüllt wurden.

Der BITV-Test kann als Abnahmetest für Auftragsarbeiten herangezogen werden. Für die Vertragsgestaltung wird empfohlen, eine Punktzahl über 90 Punkte einzufordern. Im Rahmen der Vertragsgestaltung sollte zudem in Betracht gezogen werden, eine erreichte Punktzahl zwischen 95 und 100 als positiv (Erfolgsprämie) und eine Punktzahl mit weniger als 90 Punkten negativ (Abschlagszahlung) zu werten.

Falls Erfolgsprämien oder Abschlagszahlungen vertraglich festgelegt werden, sollte der Test in Form eines „abschließenden BITV-Tests“ durch unabhängige BIK-Berater durchgeführt werden.

Die BIK-Beratungsstellen (<http://www.bik-online.info/beratung/>) können einen Test in Auftrag und gegen Kostenerstattung (ca. 500 Euro pro Test) durchführen.

Ebenso kann das Webteam des RRZE im Auftrag einer Einrichtung ebenfalls einen einfachen BITV-Test („*BITV-Test Selbstbewertung*“) durchführen. Hierbei wird nach Aufwand und den üblichen Stundensätzen für Dienstleistungen abgerechnet.

## Weiterführende Informationen

Folgende Informationsangebote enthalten vertiefende Informationen zum Thema:

### Barrierefreies Internet

Informationen des Bayerischen Innenministeriums zum bayrischen Behindertengleichstellungsgesetz und der BayBITV (Bay. Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung)

<http://www.stmi.bayern.de/buerger/egov/iuk/detail/09857/>

### E-Government-Handbuch

Zur Förderung der Initiative BundOnline 2005 sowie zur Unterstützung der Landes- und Kommunalbehörden ist unter Federführung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) das E-Government-Handbuch entstanden. Das Handbuch ist als Nachschlagewerk und zentrale Informationsbörse zum Thema "Sicheres E-Government" konzipiert. Neben Informationen zur Organisation und zum IT-Einsatz im E-Government werden insbesondere IT-sicherheitstechnische Empfehlungen zur Verfügung gestellt.

<http://www.bsi.bund.de/fachthem/egov/3.htm>

Darin insbesondere das Modul „Barrierefreies E-Government“:

[http://www.bsi.bund.de/fachthem/egov/download/4\\_Barriere.pdf](http://www.bsi.bund.de/fachthem/egov/download/4_Barriere.pdf)

### BITV-Test

Prüfverfahren für die umfassende und zuverlässige Prüfung der Barrierefreiheit von informationsorientierten Webangeboten.

<http://www.bitvtest.de/>

### BIK – Barrierefrei informieren und kommunizieren

Projekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der barrierefreien Informationstechnik

<http://www.bik-online.info>

### Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik

Netzwerk von Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Barrierefreiheit in der Informationstechnik.

<http://www.abi-projekt.de>